

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hilter am
Teutoburger Wald**

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41 in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung vom 09.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 5.11.1998

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 31. 05.1983 i. d. F. vom 05.07.1990 und vom 09.11.1993.
- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Wasserversorgungsbeiträge);
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

- 1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- 2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Grenze des zu versorgenden Grundstücks).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4

Beitragsmaßstab

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstückgehörenden Weg miteinander verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (~ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- 4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergeben den Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a)

- oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegendvorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. A) oder lit. b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§5 Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 7,05 DM / qm.
- 2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§6 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige hatten als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- 2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- 2) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der entgeltigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt UI

Erstattung der Kosten für Haus- und zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- 1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze) oder für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Für den Erstattungsanspruch gelten §§ 6,8 und 10 entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Wassergebühr

§13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- 1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

- 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§15 Gebührensätze

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine jährliche Mindestgebühr erhoben. Sie beträgt bei 1 Personenhaushalten 24 m³ bei 2 Personenhaushalten 48 m³ und 60 m³ bei Haushalten mit 3 und mehr Personen. Die Mindestgebühr wird auf die sich für die Wassermenge nach § 14 ergebende Gebühr in voller Höhe angerechnet.
- 2) Die Wassergebühr beträgt 1,60 DM je Kubikmeter.

§ 16 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- 1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziff. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- 2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 5 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 1 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- 3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- 4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu erstatten.

§ 17 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfalten, neben dem neuen Pflichtigen

§18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.
- 2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Mindestgebühr (§ 15 Ziff. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§19

Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Wassergroßabnehmern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- 2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzählerermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§20

Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- 4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (~ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben ist, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer an die Gemeinde zu entrichten.

§ 22

Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Wassermengen nach § 14 Ziff. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§23

Anzeigepflicht

- 1) Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zumachen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.

§ 25
Inkrafttreten

- 1) Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2 und §§ 10 bis 12 am Tage nach Veröffentlichung, mit dem gebührenrechtlichen Teil zum 01.01.1994 und im übrigen rückwirkend zum 01.04.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Wasserabgabensatzung vom 21.12.1982 i. d. F. vom 05.07.1990 außer Kraft.
- 2) Für die Zeit vom 01.04.1988 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung beträgt der Beitragssatz abweichend von § 5 Ziff. 1.) nur 5,85 DM/qm. Der mit diesem Beitragssatz zu berechnende Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten der Hausanschlüsse i. S. von § 13 Ziff. 4.) der Wasserversorgungssatzung vom 31.05.1983. In diesem Zeitraum sind der Gemeinde daher neben dem Wasserversorgungsbeitrag die Aufwendungen für die Herstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Für die Zeit vom 01.01.1988 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die Summe der nach den Vorschriften in §§ 4 und 25 Ziff. 2.) dieser Satzung zu berechnenden Abgaben (Beitrag und Kostenerstattung) der Höhe nach auf die sich aus der Wasserversorgungsabgabensatzung vom 21.12.1982. d. F. vom 16.03.1988 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Hilter a.T.W., den 09. November 1993

Bußmann
Bürgermeister

Gemeinde Hilter
(Siegel)

Musenberg
Gemeindedirektor